

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Ort, Datum:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

An das
 Landratsamt Amberg-Sulzbach
 Sachgebiet 52
 Schlossgraben 3
 92224 Amberg

Die Anzeige bitte zusammen mit einem Lageplan, in dem der Brunnenstandort eingezeichnet ist, einreichen!

Anzeige zur Errichtung eines Brauchwasser-/Gartenbrunnens nach § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG

1. Baugrundstück

Fl. Nr.:		Gemarkung:	
Anschrift:			

2. Beschreibung der Brunnenanlage

Brunnen:	(z. B. Schacht-, Bohr-, Schlagbrunnen)
Brunnendurchmesser:	cm
voraussichtliche Ausbautiefe:	m unter Gelände
vermuteter Ruhewasserspiegel:	m unter Gelände
Bodenbeschaffenheit:	(z. B. Lehm, Kies, Sand)

3. Grundwasserbedarf

derzeitiger Wasserbedarf	
Verbrauch im Jahresdurchschnitt	
geschätzter Jahresbedarf	
bei Berechnung; Berechnungsfläche	

4. Bauausführung

vorgesehener Bauzeitraum:	von:		bis:	
zertifizierte Bohr-/Fachfirma				

verantwortliche Person/Firma:			
Anschrift:			
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:			

5. Verwendungszweck des geförderten Grundwassers

--

6. Sonstiges

--

Unterschrift des Anzeigenden

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Amberg-Sulzbach, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht, Schlossgraben 3, 92224 Amberg Tel: +49(9621)39-0, E-Mail: wasserrecht@amberg-sulzbach.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg Tel: +49(9621)39-205, E-Mail: datenschutzbeauftragter@amberg-sulzbach.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung:

Die Datenerhebung ist erforderlich, um Ihren Antrag (Bohranzeige) zu bearbeiten. Wenn Sie keine personenbezogenen Daten angeben, ist die Bearbeitung Ihres Antrages/Bohranzeige nicht möglich.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Buchst. c und e DSGVO i.V.m. dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), dem Bayerische Wassergesetz (BayWG) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden an die zuständigen Fachbehörden (bspw. untere Naturschutzbehörde, WWA, LfU, AELF), Sachverständige und sonstige Stellen und Personen (bspw. Im Rahmen einer Nachbarbeteiligung), die im Vollzug der oben genannten Rechtsgrundlage zu beteiligen sind, zur Bearbeitung weitergeleitet.

Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten:

Die Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten beim Landratsamt Amberg-Sulzbach richtet sich nach § 27 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) in Verbindung mit dem Einheitsaktenplan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in der Fassung vom 20.01.2015 mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung.

Weitere Informationen und Ihre Rechte:

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie im Internet unter <http://www.amberg-sulzbach.de/datenschutz/> abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

§ 49 Erdaufschlüsse

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

(4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

Auszug aus dem Bayer. Wassergesetz (BayWG):

Art. 30

Erdaufschlüsse

(Abweichend von § 49 WHG)

(1) ¹ Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ² Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. ³ Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung. ⁴ Im Vollzug des § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

(2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.

(3) ¹ Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. ² Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.